

747/A XX.GP

## ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde  
betreffend Novelle zum Rundfunkgesetz

### 1. Reform des Rundfunkgesetzes längst überfällig

Ziel der Novellierung des Rundfunkgesetzes (RFG) ist es, die Struktur des ORF der dynamischen Entwicklung des Rundfunks in technischer und programmlicher Hinsicht und vor allem den Änderungen auf dem Rundfunkmarkt anzupassen und den ORF dadurch wettbewerbsfähiger zu machen. Das RFG hat den österreichischen Rundfunk im wesentlichen als Monopolbetrieb konstituiert. Bedingt durch Kabel - und Satellitentechnologien nähert sich der Versorgungsgrad der österreichischen Haushalte mit deutschsprachigen, überwiegend kommerziell betriebenen ausländischen Fernsehprogrammen der 70 % - Marke. Außerdem sind in der Zwischenzeit über 40 Privatradiolizenzen vergeben worden. Das hat nicht nur zu einer Änderung im Publikumsverhalten, sondern vor allem auch zu veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geführt, wobei besonders die Gestehungskosten der Programmgestaltung und hier die Preise für Rechte und Lizenzen drastisch gestiegen sind. Die Novelle bezweckt daher, dem österreichischen Rundfunk als größtem österreichischen Medium in einem internationalisierten Markt Entwicklungschancen offenzuhalten und durch die Schaffung effizienter Kosteneinsparungen zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um folgende Bereiche:

- Ermöglichung wirtschaftlich zweckmäßiger neuer Geschäftsfelder und die Nutzung neuer medialer Tätigkeiten;
- Neudefinition des Aufgabenbereiches des ORF;
- die Erhöhung der Selbstorganisationsfähigkeit des Unternehmers und die Wiedereinführung eines durchgehenden Weisungsrechtes des Alleinverantwortlichen Geschäftsführers, um die Effizienz des Unternehmensmanagement zu stärken;
- die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bestellungsvorganges des Generalintendanten und der leitenden Funktionsträger;
- Neudefinition der Hörer - und Sehervertretung als Publikumsbeirat und Ausweitung der Kompetenzen bzgl. des Programmkonzepts.

Die Novelle versteht sich als Fortentwicklung der durch das Bundesverfassungsgesetz durch die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks 1974 vorgegebenen Grundsätze des österreichischen Rundfunkrechts durch Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

## 2. Vereinfachung des Bestellungsvorganges des Generalintendanten

Der Bestellungsvorgang des Generalintendanten hat in der Vergangenheit zu erheblichen rechtlichen Unklarheiten und einem langwierigen Prozedere geführt. Dies ist für die Effizienz der Unternehmensführung nicht vorteilhaft. Es soll daher in Hinkunft der Generalintendant schon im ersten Wahlgang mit der - auch im derzeitigen Gesetz als ultima ratio vorgesehenen - einfachen Mehrheit gewählt werden können. Eine solche Mehrheit ist im Gesellschaftsrecht üblich. Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Generalintendanten soll gleichzeitig die Funktionsperiode entsprechend § 75 Abs. 1 Aktiengesetz von vier auf fünf Jahre verlängert werden. Den Zweck des Vorschlagsrechts des Generalintendanten für die Bestellung der leitenden Funktionsträger durch das Kuratorium entsprechend sollen die Funktionsperioden aller gewählten gleich sein.

Der Bestellungsvorgang soll folgende Struktur haben:

1. Die Ausschreibung der Funktion des Generalintendanten soll sechs Monate vor Ende der (auslaufenden) Funktionsperiode mit vierwöchiger Frist erfolgen. Beides war bisher nicht geregelt.

2. Die Bestellung kann somit vier bis fünf Monate vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen; damit können die für die neuen Funktionsperiode erforderlichen sonstigen Bestellungen der Direktoren und Landesintendanten gleichzeitig vor Beginn der neuen Funktionsperiode vorgenommen werden. Es ist nämlich zweckmäßig, daß der neu gewählte Generalintendant unverzüglich die Bestellung der leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) schon vor Beginn seiner Funktionsperiode veranlaßt, damit die neue Funktionsperiode mit einer vollzähligen Führungsmannschaft begonnen werden kann. Die derzeitigen Regelungen stellen das nicht sicher. Durch die Gesetzesnovelle soll sichergestellt werden, daß der gewählte Generalintendant bereits folgende Kompetenzen vor Beginn seiner Funktionsperiode ausüben kann: Erstattung von Vorschlägen für die Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche, Ausschreibung der Posten der Direktoren und Landesintendanten und Erstattung von Wahlvorschlägen an das Kuratorium.

3. Die Neuregelung gewährleistet, daß der Generalintendant und die leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) für dieselbe fünfjährige Funktionsperiode bestellt werden. Die derzeitigen Regelungen machen es möglich, daß die Funktionsperioden nicht deckungsgleich sind, sodaß ein scheidender Generalintendant für seine Nachfolge bindende Personalentscheidungen treffen kann; das ist nicht Zweck des Vorschlagsrechts des Generalintendanten.

Zur Erreichung deckungsgleicher Funktionsperioden müssen ferner Vorkehrungen für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Funktion getroffen werden. Endet

daher die Funktionsperiode des Generalintendanten vorzeitig, so soll der Generalintendant für den Rest der Periode bestellt werden, weil es wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig wäre, das gesamte Führungsteam neu zu bestellen. Scheidet ein Direktor oder Landesintendant vorzeitig aus der Funktion aus, so ist ein Nachfolger nur für die Dauer der Funktionsperiode des Generalintendanten bestellt.

4. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Generalintendanten ist vorzukehren, daß bis zur Neubestellung des Generalintendanten (in diesem Fall für den Rest der Funktionsperiode) eine geeignete Person vom Kuratorium mit der provisorischen Geschäftsführung betraut wird. Das geltende Recht kennt eine solche notwendige Regelung nicht. In einem solchen Fall ist unverzüglich auszuschreiben.

3. Erhöhung der Selbstorganisationsfähigkeit des Unternehmens

Das geltende Recht sieht unter der Ebene des Generalintendanten durch Beschreibung der Aufgabengebiete von zwei Direktoren und drei Intendanten eine starre Geschäftsverteilung vor, die nur in engen Grenzen eine Ausrichtung an betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Strukturen ermöglicht. Insbesondere die beiden Fernsehintendanten bedingen vorsätzlichen Verwaltungs - und Koordinierungsaufwand, der aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen ist. Es soll daher festgeschrieben werden, daß das Kuratorium über Vorschlag des Generalintendanten die Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche festlegt. Dadurch wird die Selbstorganisationskompetenz des Unternehmens deutlich gestärkt. Zur Unterstützung des Generalintendanten sollen mindestens zwei, aber auch eine dem umfassenden Wirtschaftlichkeitsgebot des § 31 RFG entsprechende höhere Anzahl bestellt werden können. Die Kompetenz zur Erstellung der Liste der zur Wahl der Redakteursvertretung berechtigten journalistischen Mitarbeiter soll dem Generalintendanten als Geschäftsführer übertragen werden. Die dem Föderalismusauftrag folgende Bestellung eines Landesintendanten pro Bundesland bleibt unverändert.

4. Weisungsfreiheit der Programmacher - Weisungsrecht für Geschäftsführung

Der Generalintendant trägt als Alleingeschäftsführer (§ 10 Abs. 1) die gesamte Gebarungsverantwortung. Diese umfassende Verantwortung erfordert auch eine durch das Weisungsrecht gewährleistete Entscheidungsmöglichkeit. Die leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) haben die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches wie bisher selbstständig zu führen und sind nur an Weisungen des Geschäftsführers gebunden. Hinsichtlich der Programmgestaltung sollen jedoch die Landesintendanten auch weiterhin weisungsfrei und unabhängig bleiben. Ihre Selbständigkeit bleibt dadurch gesichert, daß sie sich für den Fall, daß der Generalintendant ihren Vorschlägen nicht Rechnung trägt, an das Kuratorium wenden können (§12 Abs. 5).

5. Qualitätssteigerung des Programmes

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß es nicht Aufgabe eines Staates sein kann, Medieninhalte vorzugeben, sondern vermehrt Leitlinien zu setzen, damit höherrangige

öffentliche Interessen an einer vielfältigen publizistisch attraktiven und wirtschaftlichen gesunden Medienordnung durch entsprechende Rechtsvorschriften sichergestellt werden können. Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die Rundfunkfreiheit nur dann gewährleistet, wenn die Möglichkeit zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen angesichts der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme im Rahmen des ORF auch tatsächlich besteht.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß alles das, was ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk leisten kann (Kultur - und Bildungsauftrag, objektive Information, Grundversorgung, Minderheitenprogramme, Förderung der österreichischen Identität, ...), eine private Rundfunkanstalt nicht erfüllen wird, weil der wichtigste Grundsatz privater Rundfunkanstalten der Gewinnmaximierung ist und sein muß. Es bedarf keiner allzugroßen Phantasie, daß dem vieles zum Opfer fällt. Für den öffentlich - rechtlichen Rundfunk besteht hingegen als oberstes Grundprinzip die Erfüllung seiner kulturellen Funktion. Die Umsetzung dieser Aufgaben ist dabei unter größtmöglicher wirtschaftlicher Effizienz vorzunehmen. Das heißt, alle Tätigkeiten des ORF (bis in die unterste Schublade) sollen inhaltlich durch die Programmgrundsätze geprägt sein, während die Ausführung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Die Verwirklichung eines öffentlich - rechtlichen Rundfunks setzt voraus, daß das Prinzip der wirtschaftlichen Unternehmensführung den Aufgaben eines öffentlich - rechtlichen Rundfunks untergeordnet sein muß.

Der ORF ist daher nicht ein kulturelles Wirtschaftsunternehmen, sondern ein wirtschaftlich zu führendes Kulturunternehmen! -

Das Produkt der Information hat Wirkungen, die mit jenen anderer Produkte nur bedingt vergleichbar sind. Informationen tragen wesentlich dazu bei, Weltbilder zu schaffen, politische und kulturelle Urteilskraft und Urteile zu formen, Verhalten und Entscheidungen des politischen Menschen zu bestimmen und damit den Zusammenhalt (oder den Zerfall) politischer Gemeinschaften zu organisieren. Informieren ist eine politische und kulturelle, keine ökonomische Aufgabe, auch wenn Angebot und Nachfrage im Informationsbereich marktähnlich organisiert sind.

Demokratie hat eine aufgeklärte und substantielle Öffentlichkeit zur Voraussetzung. Das Programmentgelt ermöglicht dem ORF und verpflichtet ihn zu umfassender, objektiver ("fairer") und verantwortungsvoller Berichterstattung - unabhängig von Lobbies, Financiers und persönlichen Präferenzen/Interessen von Herausgebern. Die klassische Einteilung in Hie - Information und Da - Unterhaltung ist nicht haltbar. Auch Unterhaltung beinhaltet Information und wichtiger noch, gerade Unterhaltung trägt und spiegelt Weltbilder und Haltungen (zur Welt) wieder. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in dem Grundsatzpapier des ORF zur Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen festgehalten wird, daß der ORF darauf verzichtet, "gewaltsame oder angsterregende Sendungsinhalte allein zum Zwecke der Reichweitenmaximierung einzusetzen". Die spekulative Trivialisierung von Programmen im allgemeinen und von Informationssendungen im besonderen lehnt der ORF aus seinem öffentlich-rechtlichen Selbstverständnis heraus ab. Der ORF bekennt sich insbesondere bei Talkshows in Radio und Fernsehen zu einer Gesprächsphilosophie, die der persönlichen Würde der Gäste, dem intellektuellen Nutzen für das Publikum und einer demokratischen Diskussionskultur verpflichtet ist. Die Wahrung

der Würde der Person verlangt auch, daß die Intimsphäre des einzelnen z.B. bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt wird. Sexualität und Erotik sind von Obszönität und Pornographie zu unterscheiden. Der ORF bietet ein breites Spektrum an Programmen für alle Altersgruppen. Bei der Programmzusammenstellung nimmt der ORF auf das im Tagesverlauf jeweils zu erwartende Publikum Rücksicht. Insbesondere die Integration ethnischer, kultureller, sozialer und anderer Minderheiten ist eine ganz wesentliche gesellschaftliche Aufgabe, die ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk zu erfüllen hat. Dabei geht es mehr um Haltung als um Sendeflächen. Öffentlich - rechtlicher Rundfunk muß Haltung ausstrahlen und nicht Sendeflächen. Eine halbe Stunde Fernsehprogramm z.B. für Behinderte / Migrant/inn/en, Volksgruppenangehörige und andere auszustrahlen, verfehlt die integrative Wirkung und deckt sich auch nicht mit den Hörgewohnheiten der Betroffenen. In den einzelnen Regionalsendungen der Landesstudios sollen täglich zumindest ein Beitrag in der Sprache einer der im jeweiligen Land lebenden Volksgruppe (mit deutschen Untertiteln) ausgestrahlt werden. Außerdem sollten vor allem Nachrichten grundsätzlich auch in der Gebärdensprache vorgetragen werden. Vermehrt sollen auch fremdsprachige Filme mit Untertiteln oder Zweittonverfahren in das Programm eingebaut werden.

#### 6. Entwicklung zu einem multimedial aktiven Kommunikationsunternehmen

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist, anders als für die staatliche Verwaltung, das Gesetz für das Handeln des ORFs nicht Voraussetzung, sondern lediglich Schranke. Bisher wurde, obgleich dem ORF gemäß § .1 Abs. 2 RFG. Kaufmaneigenschaft zukommt, die Zulässigkeit der Tätigkeit des ORF in Geschäftsfeldern, die nicht als seine Aufgabe im RFG festgeschrieben oder deren Ausübung sonst wie im Gesetz erwähnt wird, verschiedentlich in Zweifel gezogen. Teilweise wurde dabei die Auffassung vertreten, der ORF sei innerhalb der Schranken des RFG lediglich zu Annextätigkeiten berechtigt; andere Auffassungen gingen dahin, daß dem ORF jedenfalls die Ausübung derjenigen Tätigkeiten, mit denen er Mitbewerberin zu seinen Rundfunkaufgaben verwandten Bereichen wäre, untersagt sei.

Der Unternehmenszweck des derzeit geltenden Rundfunkgesetzes ist auf "die Herstellung und Sendung von Hörfunk - und Fernsehprogrammen" beschränkt. Die Kommunikation der Zukunft ist aber durch Multimedialität geprägt. Radio und Fernsehen - wie wir es heute noch kennen und nutzen - verlieren als isolierte Medien an Bedeutung. Der ORF, soll er lebendig weiterbestehen, ist gefordert, sich zu einem multimedial aktiven "Kommunikationsunternehmen" zu entwickeln. In diesem Sinn ist es daher notwendig, die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zu schaffen.

Die Öffnung des ORF für neue Geschäftsfelder ist auch deshalb von Bedeutung, da nur ein öffentlich - rechtlicher Rundfunk aufgrund seiner Grundversorgungsfunktion die Entwicklung einer medialen (digitalen) Zweidrittelgesellschaft verhindern kann.

#### 7. Neudefinition der Hörer - und Sehervertretung als Publikumsbeirat

Die Hörer - und Sehervertretung hat in einem am 13.9.1994 einstimmig beschlossenen Reformkonzept die Änderung der Gremiumsbezeichnung entsprechend dem Schweizer

Vorbild im "Publikumsrat" vorgeschlagen. Dem Gremium erscheint die Bezeichnung Rat aussagekräftig und richtiger als das Wort Vertretung. Vom Publikum statt von Hörern und Sehern zu sprechen ist prägnanter und ermöglicht auch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung, die auch von der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bei der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten angeregt worden ist.

Der Zuständigkeitsbereich des Publikumsrates soll insbesondere in vier Punkten eine Ausweitung erfahren.

- a) Da wesentliche Rahmenbedingungen der Programmgestaltung in den jährlichen Finanz - und Stellenplänen festgelegt werden, die dem Gremium aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht zugehen, soll das Gremium darüber zugleich wie das Kuratorium informiert werden und das Recht erhalten, dazu Empfehlungen an das Kuratorium zu richten. Die Antragskompetenz des Generalintendanten und die Zustimmungskompetenz des Kuratoriums bleiben unberührt.
- b) Da der Publikumsrat Wahrer der Interessen der Hörer/innen - und Seher/innen ist, ist es nur logisch, daß die Erstellung der Jahressendeschemen und der langfristigen Programmpläne vom Generalintendanten mit dem Publikumsrat und nicht mit dem Kuratorium vorgenommen wird. Diese Regelung ist auch insoferne konsequent, als dem Kuratorium in erster Linie die wirtschaftliche Kontrolle und dem Publikumsrat eher die inhaltliche Kontrolle zukommt.
- c) Auch bei der Erstellung der allgemeinen Programmrichtlinien wirkt die Hörer - und Sehervertretung derzeit nicht mit. Da die Schaffung von Programmrichtlinien zu den Grundkompetenzen der Kontroll - und Aufsichtsgremien öffentlich - rechtlicher Rundfunkunternehmen gehört, sollen diese vom neuen Publikumsrat sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen beschlossen werden.
- d) Ein Schwerpunkt im Aufgabenbereich der Hörer - und Sehervertretung ist die Behandlung von Publikumsbeschwerden. Da die rechtliche Entscheidung über die Frage, ob einzelne Programme den gesetzlichen Auflagen entsprochen haben, der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes obliegt steht das Gremium zur Wahrung der Publikumsinteressen die Parteistellung in Verfahren betreffend den gesetzlichen Programm - und Versorgungsauftrag an, um zu Fragen, die die Aufgabenstellung des Gremiums berühren, inhaltlich Stellung nehmen zu können.
- e) Dem Publikumsrat soll als Vertreterorganisation der Rundfunkkonsument/inn/en die Möglichkeit eingeräumt werden, hinsichtlich der Aufgaben des ORF Vorschläge an das Kuratorium zu erstatten. Außerdem soll er das Recht haben, eine Begleitforschung durchzuführen, wobei der Generalintendant die finanzielle Deckung sicherzustellen hat. Die Ergebnisse sollen natürlich auch veröffentlicht werden.

#### 8. Inkassohoheit

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen ist das Programmentgelt sowie die Rundfunk - und Fernsehgebühr von der Post - und Telegraphenverwaltung einzuheben. Der ORF hat der Post dafür 4 % der Einnahmen zu entrichten. Es gibt keinen logischen Grund, diese

Regelung beizubehalten, zumal die Post in der Zwischenzeit privatisiert wurde. Dem ORF soll daher auch die Inkassohoheit eingeräumt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Entwurf zur Novellierung des Rundfunkgesetzes vorzulegen, der insbesondere folgendes zum Inhalt hat:

- a) Ausschreibung der Funktion des Generalintendanten sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen;
- b) Wahl des Generalintendanten mit einfacher Mehrheit;
- c) Bestellung des Generalintendanten und der leitenden Funktionsträger (Direktoren und Landesintendanten) für dieselbe Funktionsperiode von fünf Jahren.
- d) Festlegung der Anzahl der Direktoren und deren Aufgabenbereiche auf Vorschlag des Generalintendanten durch das Kuratorium.
- e) Gesetzliche Verankerung der Weisungsfreiheit bezüglich der Programmgestaltung.
- f) Gesetzliche Verankerung des Weisungsrechtes des Generalintendanten hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Geschäftsführertätigkeit.
- g) Neudeinition der Aufgaben des ORF als öffentlich - rechtliches Kommunikationsunternehmen zur Verwirklichung einer größtmöglichen Programmqualität.
- h) Öffnung des ORF für wirtschaftlich zweckmäßige neue Geschäftsfelder und die Nutzung neuer medialer Tätigkeiten.
- i) Neudeinition der Hörer - und Sehervertretung als Publikumsbeirat und Ausweitung der Kompetenzen des Publikumsbeirates bei der Erstellung der Programmrichtlinien, der Jahressendeschemen und der langfristigen Programmpläne.
- j) Einhebung der Gebühren durch den ORF selbst.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.